Stadt Korntal-Münchingen

Gemarkung: Münchingen

•

## Bebauungsplan

#### Härte-Ost II

Bebauungsplan gefertigt:

Stadtbauamt Korntal-Münchingen in Zusammenarbeit mit den Architekten Häring und Zoller, Seestraße 65, 70174 Stuttgart

Maßstab: 1:500

#### Textteil:

Rechtsgrundlagen der einzelnen Festsetzungen sind:

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 28.04.1993 die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 die Landesbauordnung (LBO) in der geänderten Fassung vom 17.12.1990 Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 nachen mit den dazugehörigen Maßen, ihre Höhenlage und sind generelle Richtlinie für die Ausführung.

ganzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

## 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

Böschungen und Stützmauern (§ 9 Abs.1 Ziff.26 BauGB)
Soweit der zeichnerische Teil keine weitergehenden Festsetzungen enthält, sind die an die Verkehrsflächen angrenzenden Flurstücksteile bis zu einer horizontalen Entfernung von 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie als Flächen gem. § 9 (1) 26. BauGB festgesetzt. Sie können bis zu einem Höhenunterschied von 1,60 m zur Straßenhöhe für Aufschüttungen und Stützmauern in Anspruch genommen werden. Diese Festsetzung schließt die Her stellung unterirdischer Stützbauwerke (Breite 1,20 m; Tiefe 0,80 m, gemessen am bestehenden Geländeniveau) für die Straße ein.

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

Entsprechend dem Planeinschrieb in der Nutzungsschablone. Es bedeuten:

- 1.1.1 WA Allgemeines. Wohngebiet nach § 4 BauNVO
  Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans
  und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- 1.1.2 MI Mischgebiet nach § 6 BauNVO
  Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO)
  Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Tankstellen.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 21 a BauNVO)

Entsprechend dem Planeinschrieb in der Nutzungsschablone.

1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß § 16 (4) BauNVO werden für die Höhen der baulichen Anlagen Höchstgrenzen, entsprechend dem Planeinschrieb der jeweiligen Nutzungsschablone, festgesetzt. Maßgebend hierfür ist die im Plan eingetragene Erdgeschoßfußbodenhöhe.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Entsprechend dem Planeinschrieb in der Nutzungsschablone. Es bedeuten:

- 1.3.1 o Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

  Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen und einer Gesamtlänge von höchstens 50 m.
- 1.3.2 a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

  Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen ohne Längenbeschränkung.
- 1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Maßgebend für die Stellung der baulichen Anlagen (Gebäudehauptrichtung und Hauptfirstrichtung) sind die entsprechenden Planeintragungen.

- 1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB, § 9 Abs. 3 BauGB, § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
- 1.5.1 Stellplätze und Garagen sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.5.2 Ebenerdige PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche, z.B. Rasengittersteinen oder Pflasterrasen etc. herzustellen. Die Stellplätze und Zufahrten müssen ein mindestens 50 % ige Versickerung des Oberflächenwassers zulassen.
- 1.6 Verkehrsgrünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

į

Verkehrsgrintlächen sind als artenreiche, mit Gräsern und Kräutern bewachsene Pflanzendecke im Sinne extensiver Naturwiesen auszubilden; alternativ mit Wildstauden. Der Vegetationstyp ist standortabhängig.

- Gebiete, in den aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
- 1.7.1 Diese Festlegungen gelten für neue Feuerstätten i. S. d. § 33 Abs. 1 LBO in folgenden Anlagen:
  - 1. Feuerungsanlagen i. S. d. 1. Blmschv (Kleinfeuerungsanlagen)
  - 2. genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. der Nr. 1.2 Spalte 2 und 1.3 Spalte 1 und 2 des Anhangs der 4. BImSchV.
- 1.7.2 Neue Feuerstätten i. S. d. Abs. 1 liegen auch vor, wenn diese wesentlich geändert werden:
  - 1. i. S. d. § 2 Nr. 13 a.) und b.) 1. BlmSchV bei Kleinfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 4 kW.
  - 2. i. S. d. § 15 BImSchV bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.

1.7.3 In den neuen Feberungsanlagen dürsen Fernwärme, Gas und Heizöl EL nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

#### 1. Gas

- Bei Gasfeuerungsanlagen darf im Abgas der Grenzwert für NOx von 100 mg/kWh und von CO von 90 mg/kWh nicht überschritten werden.
- Bei der Verwendung von Flüssiggas kann die Überschreitung der NOx-Grenzwerte bis zum 1,5- fachen zugelassen werden, wenn eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

#### 2. <u>Heizől EL</u>

- Bei der Verbrennung von Heizöl EL darf im Abgas der Grenzwert für NOx von 150 mg/kWh, für CO von 90 mg/kWh und für SO<sub>2</sub> von 100 mg/kWh nicht überschritten werden.

Die Verwendung von Heizöl EL ohne Beschränkung des SO<sub>2</sub> Grenzwertes kann zur Gebäudeheizung zugelassen werden,

- bei Neuerrichtung von Gebäuden, wenn nach der Wärmeschutzverordnung vom 24. Februar 1982 der Nachweis erbracht wird, daß der mittlere Wärmedurchgangskoeffizient um mindestens 25 vom Hundert unterschritten wird,
- bei bestehenden Gebäuden, wenn die Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers nicht größer als 110 W je m² beheizter Fläche ist.

Diese Anforderungen gelten nicht bei Anlagen mit unterbrechbarer Erdgaslieferung bei Betrieb mit Heizöl EL, solange eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

#### 3. Holz

Naturbelassenes stückiges Holz in lufttrockenem Zustand darf nur in offenen Kaminen und in Holzbrandöfen mit Flachfeuerung bis max. 11 kW Nennwärmeleistung, die nicht vorrangig für Heizzwecke geeignet sind und keine mechanische Luftumwälzung besitzen, gelegentlich verbrannt werden. Diese Geräte müssen DIN-geprüft und registriert sein (DIN 18891, 18892 und 18895), wobei ein CO-Grenzwert von 0,2 Vol. % (bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>-Gehalt) nicht überschritten werden darf.

#### 4. Andere Brennstoffe

Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

#### 1.7.4 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist nachzuweisen

1. bei Anlagen i. S. Punkt 1.7.1 Abs. (1) - Feuerungsanlagen... - durch das Umweltzeichen (UZ) mit Ausnahme des SO<sub>2</sub>-Wertes oder durch eine selbstverpflichtende Erklärung der Hersteller aufgrund einer Prüfung nach DIN 4702 oder aufgrund

einer Einzelprüfung durch eine Stelle i. S. d. § 26 BImSchG.

2. bei Anlagen i. S. d. Punkt 1.7.1 Abs. (2) - genehmigungsbedürftige Anlagen ...- im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 10, 15 und 19 BImSchG.

#### 1.7.5 Weitergehende Anforderungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere des Immisssionsschutzrechts - bleiben unberührt.

#### 1.7.6 Hinweise:

- Umweltzeichen: Das Umweltzeichen wird nach detaillierten festgelegten Kriterien vom RAL unter Beteiligung des Umweltbundesamtes und des Bundeslandes, in dem der Hersteller seinen Sitz hat vergeben.

RAL: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnen e. V.; Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1

- NOx: Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid
- CO: Kohlemonoxid
- SO<sub>4</sub>: Schwefeldioxide angegeben als Schwefeldioxid
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor
  solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu
  treffenden baulichen und technischen Vorkehrungen

  (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005, Beiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau) werden im gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes überschritten. Geeignete Lärmschutzmaßnahmen sind daher vorzusehen.

Gemäß der "Bekanntmachung des Innenministeriums über die Einführung technischer Baubestimmungen; hier: Norm DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - Ausgabe November 1989 (vom 6.11.1990 - Az. 5-7115/342)" sind bei der Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm erforderlich, wenn der "maßgebliche Außenlärmpegel" (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) gleich oder höher ist als:

- 56 dB(A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
- 61 dB(A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
- 66 dB(A) bei Büroräumen und ähnlichen Räumen.

Somit ist ein Nachweis der Luftschalldämmung der Außenbauteile von Wohn- und Aufenthaltsräumen für sämtliche Bauteile zu führen, denen mindestens der Lärmpegelbereich III zuzuordnen ist.

Die Lärmpegelbereiche und die daraus resultierenden Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind der schalltechnischen Untersuchung "Lärmschutz Bebauungsplan Korntal-Münchingen", des Büros Braunstein und Berndt, Leutenbach, zu entnehmen.

- Gebote für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 1.9.1 Pflanzgebot 1

Bäume für den Feldweg entlang der Bahn

Empfohlene Baumart: Populus nigra "Italica" - Säulenpappel Zur Eisenbahnanlage ist ein Abstand von 12 m einzuhalten (gemessen von der Achse des äußeren Gleises).

1.9.2 Pflanzgebot 2

Bäume für den Geh- und Radweg

Folgende kleinkronige Blütenbäume sind wahlweise zu verwenden:

Crataegus "Carrierei"

Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"

Malus sylvestris

Prunus subhirtella "Autumnalis"

Sorbus aucuparia var.edulis

Sorbus domestica

Apfeldorn

Rotdorn Gemeiner Wildapfel

Schneekirsche

Eßbare Eberesche

Speierling

1.9.3 Pflanzgebot 3

Bäume für den Straßen- und Parkplatzbereich

Empfohlene Baumart:

Acer platanoides "Emerald Queen"

Kegelförmiger Spitzahorn

1.9.4 Pilanzgebot 4

Großbaum im Bereich auf der Wendeplatte

Empfohlen wird wahlweise:

Tilia cordata

Tilia platyphyllos

Winterlinde

Sommerlinde

1.9.5 Pflanzgebot 5

Begrünung privater Grundstücke

Empfohlen werden folgende Bepflanzungen außerhalb der Tiefgaragenbereiche:

Bäume

Acer campestre

Carpinus betulus Crataegus "Carrierei"

Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"

Crataegus monogyna

Sorbus aucuparia

Feldahorn

Hainbuche

Apfeldorn

Rotdorn

Gemeiner Weißdorn

Vogelbeere

Sorbus intermedia

Malus in Arten und Sorten Pyrus in Arten und Sorten Schwedische Mehlbeere

•

Apfel Birne

Sträucher |

Acer campestre
Buxus sempervirens
Carpinus betulus
Cornus mas

Corylus avellana Euonymus europaeus

Ligustrum vulgare Philadeophus coronarius

Prunus spinosa

Syringa vulgaris

Feldahorn Buchsbaum Hainbuche

Kornelkirsche Haselnuß

Pfaffenhütchen

Liguster

Bauernjasmin

Schlehe

Gemeiner Flieder

Bei Grünflächen über Tiefgaragen kann auf Baumpflanzungen verzichtet werden. Zur Verwendung kommen dürfen auch hier nur heimische Gehölze sowie gängige inzwischen ortstypische Blütensträucher und immergrüne Gehölze.

#### 1.9.6 Pflanzgebot 6

Pflanzliche Einfriedungen privater Grundstücke

Sollen private Grundstücke durch freiwachsende oder geschnittene Hecken eingefriedet werden, so gelten folgende Bestimmungen:

Nicht zur Verwendung kommen dürfen Koniferen, exotische Gehölze sowie standortfremde Blütensträucher, sondern ausschließlich heimische Gehölze sowie gängige, inzwischen ortstypische Blütensträucher und immergrüne Gehölze (siehe Pflanzenliste im Pflanzgebot 5)

#### 1.9.7 Pflanzgebot 7

Pflanzung einer Hainbuchenhecke (Carpinus betulus) entlang dem Geh- und Radweg. Diese ist als geschnittene Hecke auszubilden und dauernd zu unterhalten. Höhe: 1,50 bis 1,80 m.

#### 1.9.8 Pflanzgebot 8

Pflanzung einer geschnittenen Hecke entlang der Erschließungsstraße, beidseitig

Empfohlen werden wahlweise folgende Arten:

Acer campestre

S

Buxus sempervirens var.arborescens Ligustrum in Arten und Sorten

Ribes in Arten und Sorten

Taxus baccata

Buchsbaum Liguster

Feldahorn

Johannisbeere Gemeine Eibe

#### 1.9.9 Pflanzgebot 9

Verkehrsgrünflächen

#### Empfohlen werden folgende Arten:

<u>Gehölze</u>

Euonymus fortunei in Sorten

Hedera helix

Ligustrum vulgare "Lodense"

Pachysandra terminalis

Potentilla fruticosa Prunus laurocerasus

Ribes alpinum "Schmidt"

Rosa nitida

Rosa-Bodendeckende Sorten

Salix repens var.nitida

Stephanandra incisa "Crispa"

Viburnum davidii

Vinca minor

<u>Stauden</u>

Alchemilla mollis

Brunnera macrophylla

Buglossoides purpuro-caerulea

Geranium in Arten und Sorten

Viola odorata

Waldsteinia in Arten

Kriechender Spindelstrauch

Efeu

Zwerg-Liguster

Schattengrün

Fünffingerstrauch

Immergrüne Lorbeer-Kirsche

Alpen-Johannisbeere

Glanz-Rose

Rosen

Sand-Weide

Niedrige Kranzspiere

Immergrüner Kissenschneeball

Immergrün

Großblättriger Frauenmantel Kaukasus-Vergißmeinnicht

Steinsame

Storchschnabel

Duftveilchen

Waldsteinie

.9.10 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Alle Pultdächer sind zu 100 %, alle Flachdächer zu einem Anteil von mindestens 50 % extensiv zu begrünen. Substratdicke: mind. 8 cm.

Zur Dachbegrünung werden empfohlen:

Sedumarten

Sempervivum-Arten

Thymus

.9.11 Fassadenbegrünung (§ 9 Abs.1 Nr.25 und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 73 Abs. 1 Nr.1 LBO)

Geschlossene Fassaden von Gebäuden und Bauteilen sind ab einer Lauflänge von 5,0 m mit Rankpflanzen zu versehen. Emphohlen werden folgende Arten:

Clematis montana "Rubens"

' Waldrebe

Clematis vitalba

Waldrebe

Hedera helix

Efeu

Humulus lupulus

Hopfen

Conicera caprifolium

Geißblatt

Parthenocissus quinquefolia

Comorate

Parthenocissus tric. "Veitchii"

Schmuckwein Wilder Wein

wugen der Höhenlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- 1.10.1 Die im Bebauungsplan eingetragenen Erdgeschoßfußbodenhöhen sind bindend. Die Erdgeschoßfußbodenhöhen gelten jeweils für die in der Zeichnung angegebenen Standsorte.
- 1.10.2 Die eingetragenen Höhenlinien der zukünftigen Geländemodellierung ist verbindlich. Zwischen den Höhenlinien ist entsprechend zu interpolieren. Diese Geländemodellierungen sind entsprechend den nachfolgenden Gestaltungsvorschriften auszuführen und in Abweichung von § 52 (1) 17 LBO genehmigungspflichtig (§ 73 (2) 1 LBO):
  - 1. Die Freiflächen zwischen den Begrenzungslinien der öffenlichen Verkehrsflächen und der Bebauung sind eben zu verfüllen, sodaß keine Böschungen oder Stützmauern notwendig werden.
  - 2. Auf den übrigen Freiflächen ist eine Erhöhung des natürlichen Geländeverlaufs entsprechend den im Lageplan eingetragenen Höhenschichtlinien einzuhalten. Insbesondere ist die neue Geländeoberfläche den angrenzenden Grundstücken ohne Stützmauern oder Böschungen anzupassen. Ausnahmen können für Zwischenzustände zugelassen werden (§ 73 (1) 5 LBO i.V. mit § 9 (2) BauGB).
  - 3. Im Übergangsstadium (bei ungleichzeitiger Bebauung benachbarter Grundstücken entstehende Stützmauern (z.B. bei Tiefgaragen-Zufahrten) sind anzuböschen. Wenig eine Anböschung aus nachbarrechtlichen Gründen nicht möglich ist, sind Stützmauorn, die höher als 0,60 m sind. zu begrünen.

#### 1.11 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstückstlächen nicht zugelassen: ausgenommen sind Müllboxen. Nebenanlagen, die der Ver- und entsorgung des Baugebiets dienen, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

1.12 Ermittlung der Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen, der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauN-VO bezeichneten Anlagen bis zu 100 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 73 LBO)
- 2.1 Dachform, Dachneigung, (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 2.1.1 Für die Gebäude wird Flachdach und Pultdach festgesetzt.
- 2.1.2 Für die Dachneigung gelten die entsprechenden. Planeinschriebe in der jeweiligen Nutzungsschablone.
- 2.1.3 Reihenhäuser sind in Dachform und Dachneigung, in Material und Farbe einheitlich zu gestalten.

- 2 Dachaufbauten für z.B. Treppenhäuser und Aufzüge dürfen max, ein Zehntel der Dachfläche ausmachen.
  - Dachaufbauten sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form und Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.
- .5 Solaranlagen sind zugelassen, sollten aber nicht verunstaltend wirken.

## Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei der äußeren Farbgebung der Gebäude sind auffällige grelle Farben zu vermeiden. Die Außenflächen von Reihenhäusern müssen in Material und Farbe einheitlich sein.

## Einfriedigungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

- Die Grundstücke dürfen nur mit Büschen, Sträuchern, Hecken und mit max. 1,00 m hohen Zäunen eingefriedigt werden. Andere Einfriedigungen sowie Hecken aus Koniferen sind ausgeschlossen.
- Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Zäune von der Verkehrsfläche her nicht sichtbar bleiben. Sie müssen in eine Bepflanzung einwachsen oder hinter eine Bepflanzung gesetzt werden (z. B. Drahtgitterknüpfzaun mit eingewachsener geschnittener Hecke aus Liguster, Hainbuche oder Buchsbaum).
- 3.3 Die nachbarrechtlichen Vorschriften, insbesondere das "Gesetz über das Nachbarrecht", in der geänderten Fassung vom 06.04.1964,bleiben unberührt.
  - Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

<u> 5</u>

Niederspannungsfreileitungen sind im genannten Plangebiet unzulässig.

- Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
  - Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern (siehe Ziffer 1.10) zu bepflanzen, soweit nicht Gehflächen, Zufahrten oder notwendige Garagen und Stellplätze erforderlich sind.
- 5.2 Den Bauanträgen ist ein den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechender Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

## NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- .1. Entsprechend § 10 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises dürfen Müllbehälterstandplätze für 1 100 l Behälter nicht mehr als 10 m von öffentlichen Straßen entfernt angelegt werden.
- .2 Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist gemäß § 37 Abs. 4 "Wassergesetz für Baden-Württemberg" i.d. Fassung vom 01.07.1988 (GBl. S. 269) zu verfahren.

Für jegliche Bauvorhaben gelten die "Regelungen zum Schutz des Bodens", siehe Beiblatt des Amts für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Besigheim, vom 27.10.1992.

# AUFTEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN

Mit linkrafttreten dieses Bebauungsplans werden innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs die bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

#### HINWEISE

3

Auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes und den Richtlinien des Ministeriums für Ernähfung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg über die Ausarbeitung von Landschafts- und Grünordnungsplänen wurde zu diesem Bebauungsplan ein Grünordnungsplan aufgestellt. Diejenigen Teile hiervon, die nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden konnten, sollen Hinweise und Empfehlungen für die Anlegung und Gestaltung der Freiflächen sein.

- Innerhalb des Bebauungsplanbereiches ist anzustreben, daß kein überschüssiges Erdmaterial abgefahren werden muß. Ein Massenausgleich, mit eventueller Zwischenlagerung von Erde innerhalb des Planbereiches, ist zu planen.
- Zum Schutz des Grundwassers ist folgendes zu beachten:
- Für eine evtl. notwendige Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit der Gebäude bzw. der Kanäle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
- 3.2 Bei gering belasteten Verkehrsflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Die Grünflächen sind so zu gestalten, daß dort anfallendes Regenwasser zumindest teilweise versickern kann. (siehe: Erlaß des Regierungspräsidium Stuttgart vom 30.03.1988 AZ: 54-8951.13/5)
  - Wenn bei baulichen Maßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teilen von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, müssen diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde angezeigt werden (§ 20 Denkmalschutzgesetz).
  - Zwecks Einsparung von Trinkwasser sollte anfallendes Dachflächenwasser weitestgehend in Zisternen gesammelt und/oder zur Anreicherung des Grundwassers auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden; z.B. durch Anlegung von Teichen oder Mulden.
- Energieeinsparung
  Bei der Erstellung von Wohnungen und Arbeitsstätten sollten die Heizkennzahlen und Wärmedurchgangskoeffizienten der in Bälde zu erwartenden Neufassung der Wärmeschutzverordnung eingehalten werden.

- 5.7 Für die Bebauung der Grundstücke werden ingenieurgeologische Gutachten empfohlen (Beachtung des vorhandenen Grundwasserpegels, Vermeidung von unerwünschten Setzungen unter Wegen, Terrassen u.ä. aufgrund zu geringer Verdichtung der zugeführten Erdmassen, etc.)
- Lärm, der von den Sportanlagen östlich der Bahnlinie ausgeht, insbesondere von den Tennisplätzen:
  Bei den Punkthäusern entlang der Bahnlinie sollten Balkone und Terrassen nicht zur Sportanlage orientiert werden, also nicht an der Ostseite.
  Schallschutzfenster als passive Lärmschutzmaßnahmen sind an der Ostseite dieser Gebäude vorzusehen, um zumindest einen ausreichenden Schutz im Inneren der Gebäude zu gewährleisten. Während der lautesten Stunde, innerhalb der Ruhezeiten (auch sonntags) im Zeitbereich zwischen 6 und 22 Uhr ist mit Lärmimmissionen bis zu 59 dB(A) zu rechnen, außerhalb der Ruhezeit und nachts mit bis zu 57m dB(A).

#### 6. BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 6.1 Zeichnung mit Textteil und Zeichenerklärung
- 6.2 Begründung mit folgenden Anlagen:
- 6.2.1 Grünordnungsplan von 1994

Bearbeitung: Dipl.- Ing. Stefan Fromm

Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

Karlstraße 36 72135 Dettenhausen

6.2.2 Lärmschutzgutachten von August 1992, mit Ergänzung von Mai 1994

Titel: L. Rearbaitung: D.

Lärmschutz "Härte-Ost II"

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Gert Braunstein

Braunstein + Berndt GmbH,

Industriestraße 4 71387 Leutenbach

6.2.3 Luftschadstoff-Immissionsgutachten von Mai 1993

Titel: Luftschadstoff-Immissionsgutachten im Zusammenhang mit dem

Bebauungsplan Härte-Ost II in Korntal-Münchingen

Bearbeitung: Dr. Jürgen Baumüller und Dr. Ulrich Reuter

Stuttgart und Ostfildern Amt für Umweltschutz Gaisburgstraße 4 70182 Stuttgart 1

#### Bebauungsplan "Härte-Ost II"

## Gefertigt:

Korntal-Münchingen, den 15.04.1994/15.09.1994/21.10.1994

| Brüggemann-Mielert                                                                  | TBG | Plaetschke |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------|
|                                                                                     |     |            |
| VERFAHRENSVERMERKE                                                                  |     |            |
| Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)  Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | am  | 12.12.1991 |
| (§ 2 Abs. 1 BauGB)                                                                  | am  | 09.01.1992 |
| Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)                             | am  | 11.06.1992 |
| Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)                                                | am  | 24.06.1992 |
| Anhörung der Träger öffentlicher Belange                                            |     |            |
| (§ 4 Abs. 1 BauGB) mit Schreiben                                                    | vom | 05.08.1992 |
| Auslegungsbeschluß (§ 3 Abs. 2 BauGB)                                               | am  | 30.06.1994 |
| Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)                        | am  | 07.07.1994 |
| Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange                                    |     |            |
| (§ 3 Abs. 2 BauGB)                                                                  | am  | 04.07.1994 |
| Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 02.08.1994                             | bis | 02.09.1994 |
| Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)                                                       | am  | 03.11.1994 |
| Anzeige (§ 11 BauGB) - entfall -                                                    | am  |            |
| Inkrafttreten (§ 12 BauGB)                                                          | am  | 27.4.1995  |

Ausgefertigt:

Korntal-Münchingen, den

Plaetschke, Techn. Beigeordneter